



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [20] 2010
vom 27. Oktober 2010

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204



Amtliche Bekanntmachungen

Kein Versand einer neuen Lohnsteuerkarte

Karte des Jahres 2010 behält auch für 2011 ihre Gültigkeit

In diesem Jahr wird keine Lohnsteuerkarte versandt, denn die Lohnsteuerkarte 2010 behält auch 2011 bis zur Einführung des elektronischen Verfahrens ihre Gültigkeit. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entfällt damit die Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber. Der Arbeitgeber darf die Lohnsteuerkarte 2010 nicht wie bisher am Jahresende vernichten, sondern muss die darauf enthaltenen Eintragungen auch für den Lohnsteuerabzug 2011 zugrunde legen. Wird während des Jahres 2010 eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt diese noch das Bürgeramt der Stadt Fürth aus.

Wird 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt das zuständige Finanzamt auf Antrag eine Ersatzbescheinigung aus. Ausgenommen hiervon sind ledige Arbeitnehmer, die ab 2011 ein Arbeitsverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnen. Hier kann der Arbeitgeber die Steuerklasse I unterstellen, wenn der Arbeitnehmer seine steuerliche Identifikationsnummer (IdNr), sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

Sofern Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 eingetragen sind, gelten diese unabhängig vom Gültigkeitsbeginn auch 2011 weiter. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend durch das Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragungen von den Verhältnissen zu Beginn des Jahres 2011 zu ihren Gunsten abweichen, zum Beispiel Eintragung der Steuerklasse I ab 2011, weil die Ehe in 2010 aufgelöst wurde und somit die Voraussetzung für die Steuerklasse III weggefallen ist. Diese Verpflichtung

gilt auch, wenn die Steuerklasse II bescheinigt ist, die Voraussetzung für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende im Laufe des Kalenderjahrs jedoch entfällt.

Auch wenn sich ein für 2010 eingetragener Freibetrag verringert (z. B. geringere Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Verringerung eines Verlustes aus Vermietung und Verpachtung), kann dies ohne eine Korrektur zu erheblichen Nachzahlungen im Rahmen der Einkommensteuererklärung führen. Die Herabsetzung des Freibetrags kann beim Finanzamt beantragt werden.

Nach Einführung des elektronischen Verfahrens (voraussichtlich 2012) müssen sämtliche antragsgebundene Einträge und Freibeträge erneut beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.

Hintergrund für die Weitergeltung der Lohnsteuerkarte 2010 ist die Umstellung auf ein zeitgemäßes elektronisches Verfahren. In diesem Zusammenhang wechselt ab 2011 die Zuständigkeit für die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (z. B. Steuerklassenwechsel, Eintragung von Kinderfreibeträgen und anderen Freibeträgen) von den Meldebehörden auf die Finanzämter. Die Finanzämter können bereits 2010 zuständig werden, falls die Änderungen den Lohnsteuerabzug 2011 betreffen. Dadurch entfällt für diese Fälle der Kontakt mit den Städten und Gemeinden. Für Änderungen der Meldedaten an sich (z. B. Heirat, Geburt, Kirchenein- oder Austritt) sind weiterhin die Gemeinden zuständig.

Für das neue Verfahren müssen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihrem Arbeitgeber nur noch das Geburtsdatum und die IdNr mitteilen sowie die Auskunft geben, ob es sich um das Haupt- oder um ein Nebenarbeitsverhältnis handelt. Mit Hilfe dieser Informationen werden dem Arbeitgeber die lohnsteuerlichen Daten des Arbeitnehmers elektronisch durch die Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt.

Hat das Arbeitsverhältnis auch schon 2010 oder 2011 bestanden, liegen dem Arbeitgeber die erforderlichen Informationen (Geburtsdatum und IdNr) zum Abruf der Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (EL-StAM) bereits vor. Diese wurden auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung des Jahres 2011 aufgedruckt.

Mehr Informationen gibt es im Internet unter www.elster.de.

Jahresabschluss des Klinikums

Der Jahresabschluss des Kommunalunternehmens Klinikum Fürth für das Jahr 2009 liegt vor und kann ab sofort an folgenden Stellen öffentlich eingesehen werden: Klinikum, Verwaltung, 1. Stock, Zimmer V.1.10, Montag bis Donnerstag von 9 bis 11 Uhr und 13 bis 15 Uhr; Bürgerinformation, Technisches Rathaus, Hirschenstraße 2, Zimmer 001, Montag von 8 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 17 Uhr, Dienstag bis Donnerstag von 8 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 16 Uhr sowie Freitag von 7.30 bis 13 Uhr.

Satzung der Stadt Fürth über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Oststadt“

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2003 (GVBl. S. 497) und der §§ 142, 143 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S.137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Oststadt“.

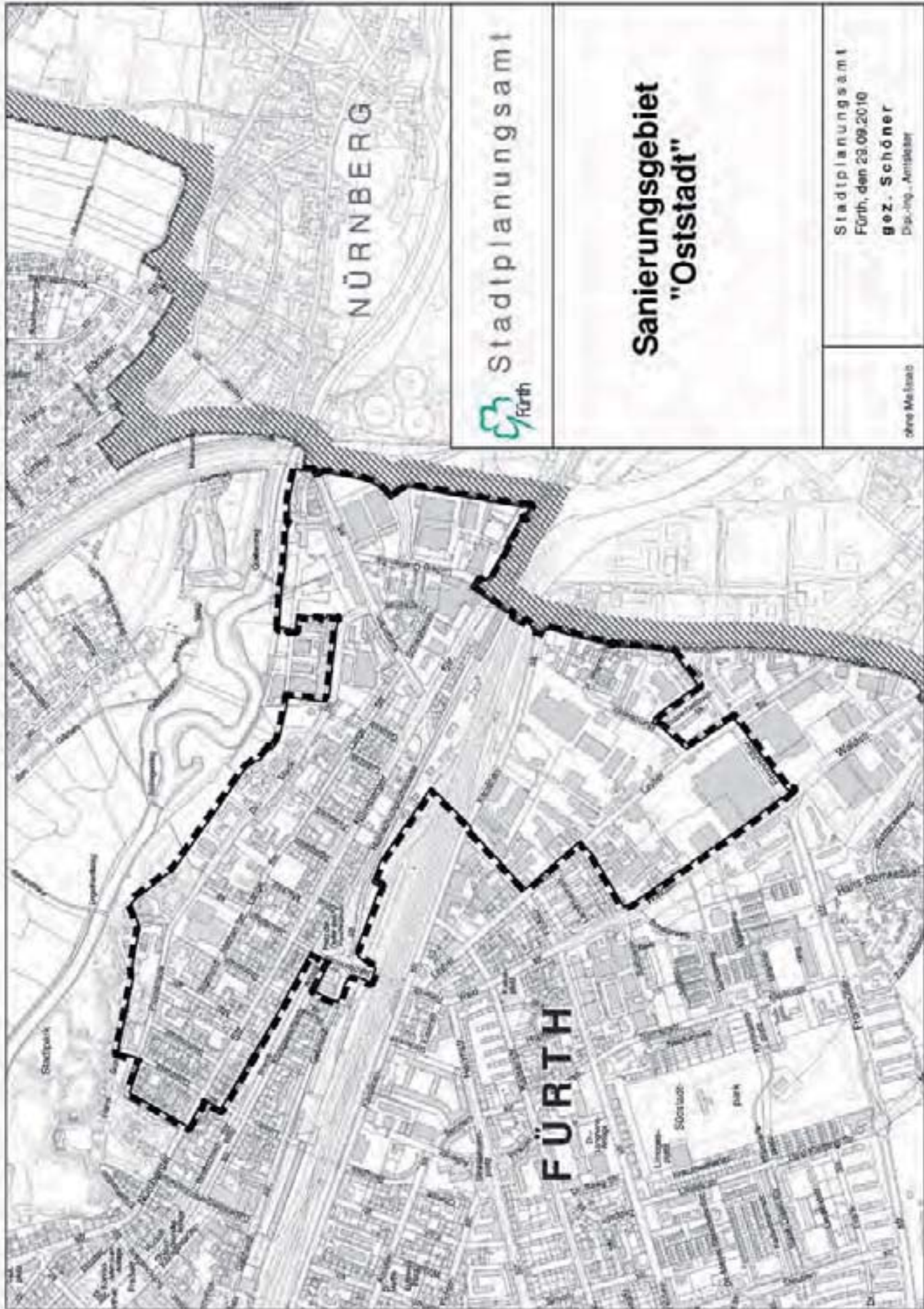
§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 81,04 ha umfassende Gebiet wird

hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Oststadt“.

Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Fürth:

Fl. Nrn. 961/3, 968/0, 968/2, 968/4, 968/5, 968/9, 968/12, 969/0, 969/4, 969/5, 969/6, 969/7, 969/8, 969/10, 969/11, 969/21, 969/22, 969/23, 969/24, 970/3 TF, 970/4, 977/0, 977/2 TF, 977/3 TF, 977/5, 977/7, 977/8, 977/9, 977/10, 977/11, 977/12, 977/13, 977/16, 977/17, 977/18, 977/19, 977/20, 978/0, 978/2 TF, 978/3, 978/4, 979/4, 979/5, 983/2, 983/4, 983/6 TF, 983/7, 983/8, 983/9, 983/10, 983/18, 983/19, 983/20, 983/21, 983/22, 984/0, 986/0, 986/3, 986/6, 986/9, 986/10, 987/2, 987/3, 987/4, 987/5, 989/0, 989/5, 989/10, 989/13, 989/14, 989/15 TF, 989/16 TF, 989/17 TF, 989/21, 989/22, 989/23 TF, 989/24 TF, 992/0, 992/7, 992/8, 992/9, 993/0, 993/3, 993/4, 993/5, 993/6, 993/7, 993/10, 994/0, 995/3, 995/6, 996/0, 996/2, 996/4, 996/5, 996/6, 996/12, 996/13, 996/14, 997/4, 997/5, 997/7, 997/8, 997/10, 997/15, 997/16, 997/17, 997/19, 997/21, 997/22, 998/0, 998/2, 998/3, 998/4, 998/7, 998/9, 998/10, 998/11, 998/13, 998/14, 998/15, 998/16, 998/17, 998/18, 998/20, 999/0, 1000/0, 1000/3, 1000/4, 1000/6, 1000/7, 1001/0, 1001/5, 1002/0, 1002/1, 1002/2, 1003/0, 1003/3, 1003/4, 1003/7, 1003/13, 1003/14, 1003/16, 1003/17, 1003/18, 1003/19, 1003/20, 1003/21, 1003/22, 1003/23, 1003/24, 1003/25, 1003/26, 1003/27, 1003/28, 1003/29, 1003/30, 1003/31, 1003/32, 1003/34, 1003/35, 1003/37, 1003/38, 1003/39, 1003/40, 1003/41, 1003/42, 1003/48, 1003/49, 1004/2, 1004/4, 1004/5, 1004/6, 1004/7, 1004/8, 1004/9, 1004/10, 1004/11, 1004/12, 1004/13, 1004/14, 1004/15, 1004/16, 1004/17, 1006/0, 1006/2, 1006/3, 1007/0, 1007/2, 1007/3, 1007/4, 1007/5, 1007/6, 1007/7, 1007/10, 1007/11, 1007/12, 1008/0, 1008/3, 1008/4, 1008/5, 1008/7, 1009/2, 1009/6, 1009/7, 1009/9, 1009/10, 1009/11, 1009/12, 1009/13, 1009/14, 1009/15, 1009/16,



1009/17, 1009/18, 1009/19, 1009/21,
1009/22, 1009/24, 1009/25, 1009/26,
1010/0, 1011/0, 1011/2, 1011/3,
1011/4, 1011/5, 1011/6, 1012/4,
1012/5, 1012/6, 1012/10, 1012/13,
1012/14, 1012/15, 1012/16, 1012/17,
1012/18, 1013/0, 1013/2, 1013/4,
1013/5, 1013/7, 1013/8, 1013/9,
1013/10, 1014/0, 1014/2, 1014/3,
1014/4, 1014/7, 1014/9, 1014/10,
1014/11, 1014/12, 1014/15, 1014/16,
1014/17, 1014/18, 1014/19, 1015/0,
1015/2, 1015/3, 1015/4, 1015/5,
1015/6, 1015/7, 1015/8, 1015/10,
1016/2, 1016/3, 1016/4, 1016/5,
1016/6, 1016/7, 1016/11, 1016/15,
1016/16, 1016/17, 1016/18, 1017/0,
1017/2, 1017/3, 1017/4, 1017/5,
1017/6, 1017/7, 1017/8, 1017/9,
1017/10, 1017/12, 1018/0, 1018/2,
1018/3, 1018/4, 1018/5, 1018/6,
1018/7, 1018/8, 1018/9, 1018/11,
1018/12, 1018/13, 1018/14, 1018/15,
1018/16, 1018/17, 1018/18, 1018/19,
1018/20, 1018/21, 1019/0, 1019/2,
1019/5, 1019/7, 1019/8, 1019/9,
1019/10, 1019/12, 1019/13, 1019/14,
1019/15, 1021/4 TF, 1021/5, 1023/0
TF, 1023/39 TF, 1023/81, 1027/0,
1027/2, 1027/3, 1027/4, 1027/5,
1027/6, 1027/7, 1028/0, 1028/2,
1028/4, 1028/9, 1028/10, 1029/0,
1029/2, 1029/3, 1029/4, 1029/5,
1029/6, 1029/7, 1029/8, 1030/0,
1030/2, 1030/3, 1030/4, 1031/0,
1031/2, 1032/0, 1032/2, 1032/3,
1032/4, 1032/5, 1032/6, 1032/7,
1032/8, 1032/9, 1032/10, 1032/11,
1032/12, 1033/0, 1033/2, 1033/3,
1033/4, 1033/5, 1033/6, 1033/7,
1033/9, 1033/10, 1034/0, 1034/2,
1034/4, 1034/5, 1034/6, 1034/7,
1034/9, 1035/0, 1035/2, 1035/5,
1035/6, 1035/8, 1035/9, 1035/10,
1035/12, 1035/13, 1035/14, 1035/16,
1035/17, 1035/18, 1035/19, 1035/22,
1035/23, 1035/24, 1035/25, 1035/27,
1035/28, 1036/0, 1036/2, 1036/3,
1036/4, 1036/13, 1036/14, 1036/15,
1036/16, 1036/17, 1036/19, 1039/0,
1039/1 TF, 1039/2, 1039/3, 1047/0,
1047/4, 1047/10, 1047/16, 1047/18,
1047/21, 1047/23, 1048/0, 1048/4,
1050/4, 1051/0, 1051/5, 1051/6,
1051/8, 1051/9, 1052/4, 1052/14,
1052/15, 1052/16, 1052/17, 1052/18,
1052/19, 1052/20, 1052/21, 1053/0,
1053/2, 1053/5, 1053/6, 1053/7,
1053/9, 1053/10, 1053/11, 1053/13,
1053/14, 1053/15, 1053/18, 1053/22,
1053/33, 1053/34, 1053/35, 1053/48,
1053/49, 1053/52, 1053/53, 1053/54,
1053/55, 1053/56, 1053/57, 1057/6,
1057/7, 1057/9, 1057/10, 1058/0,
1058/3, 1058/4, 1058/5, 1058/9,

1058/14, 1058/15, 1059/2 TF, 1063/0,
1063/13, 1063/14, 1063/17, 1063/18,
1063/29, 1063/31, 1063/32, 1063/33,
1063/34, 1063/37, 1063/39, 1063/42,
1109/0 TF, 1109/7, 1109/9, 1109/20,
1109/21, 1109/22, 1109/23, 1109/24,
1109/26, 1109/27, 1109/33, 1109/41,
1109/53, 1109/63, 1109/70 TF,
1109/72, 1109/73, 1109/74, 1109/78
TF, 1112/8 TF, 1114/9 TF, 1127/2
TF, 1127/24, 1139/18 TF, 1468/37
TF, 1468/38, 1468/39 TF, 1468/120
TF, 1468/168, 1468/216, 1468/284,
1468/285, 1468/286, 1468/287,
1477/3, 1477/8, 1477/9, 2003/4 TF,
2006/0, 2006/1, 2007/0, 2012/0,
2012/7, 2012/8, 2012/9, 2012/10,
2013/6, 2013/7, 2013/8, 2013/9,
2014/7, 2014/12, 2014/13, 2014/14,
2014/15, 2015/0, 2015/4, 2015/5,
2015/6, 2025/0, 2025/1, 2025/2
TF, 2025/3 TF, 2025/4 TF, 2028/0,
2028/2, 2028/3, 2028/4, 2028/5,
2028/6, 2028/8, 2028/9, 2029/5,
2029/6, 2029/7, 2029/8, 2030/0,
2030/3, 2030/4, 2030/6, 2030/7,
2030/8, 2031/0, 2031/1, 2033/0,
2033/1, 2033/3, 2033/4, 2034/0,
2035/0, 2037/1 und 2038/2. (TF =
Teilfläche)

Werden innerhalb des Sanierungsge-
bietes durch Grundstückszusammen-
legungen Flurstücke aufgelöst und
neue Flurstücke gebildet oder ent-
stehen durch Grundstücksteilungen
neue Flurstücke, sind auf diese ins-
oweit die Bestimmungen dieser Sat-
zung ebenfalls anzuwenden. Maßge-
bend für den genauen Grenzverlauf
des Sanierungsgebietes ist der La-
geplan des Stadtplanungsamtes vom
September 2010, auf den Bezug ge-
nommen wird. Der Plan wird bei der
Stadt Fürth – Stadtplanungsamt – ar-
chivmäßig verwahrt und kann dort
während der Dienststunden eingese-
hen werden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im
vereinfachten Verfahren durchge-
führt. Die Anwendung der besonde-
ren sanierungsrechtlichen Vorschrif-
ten der §§ 152 bis 156a BauGB ist
ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB
über genehmigungspflichtige Vorha-
ben, Teilungen und Rechtsvorgänge
finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs.
1 BauGB mit dem Tag ihrer Bekannt-
machung in Kraft.

**Fürth, 14. Oktober 2010, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhalt- ung und Reinigung der öffentli- chen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Rein- haltungsverordnung)

vom 13. Oktober 2010

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5
des Bayer. Straßen- und Wegege-
setzes (BayStrWG) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 5. Okto-
ber 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt ge-
ändert durch § 2 des Gesetzes zur
Änderung der Bayer. Bauordnung
und Änderungsgesetze vom 24. Ju-
li 2007 (GVBl. S. 499) und durch
§ 6 des Gesetzes vom 20. Dezem-
ber 2007 (GVBl. S. 958) erlässt die
Stadt Fürth folgende Verordnung zur
Änderung der Verordnung über die
Reinhaltung und Reinigung der öf-
fentlichen Straßen und die Sicherung
der Gehbahnen im Winter vom 14.
März 1989 (Amtsblatt Nr. 10 vom 17.
März 1989), zuletzt geändert durch
Verordnung vom 23. Januar 2008
(StadtZEITUNG Nr. 2 vom 30. Janu-
ar 2008, berichtigt in der StadtZEI-
TUNG Nr. 3 vom 13. Februar 2008):
§ 1

Die Verordnung über die Reinhalt-
ung und Reinigung der öffentlichen
Straßen und die Sicherung der Geh-
bahnen im Winter (Reinhaltungsver-
ordnung) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Vorder- und Hinterlieger haben
die Sicherungsfläche an Werktagen
in der Zeit von 7 bis 19 Uhr und an
Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in
der Zeit von 8 bis 19 Uhr von Schnee
zu räumen und bei Schnee-, Reif-
oder Eisglätte zu bestreuen oder das
Eis zu beseitigen.“

2. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 wird fol- gender neuer Satz 2 eingefügt, die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden so- mit neue Sätze 3 bis 6:

„Das heißt, die Sicherungsfläche
muss um 7 bzw. 8 Uhr bereits gefahr-
los begehbar sein.“

3. In § 10 Abs. 2 werden die Sätze 2, 3 und 5 gestrichen, der bisheri- ge Satz 4 wird somit neuer Satz 2.

4. § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Sicherungsfläche sind die innerhalb
der Reinigungsfläche liegenden Geh-
bahnen im Sinne des § 2 Abs. 2, so-
weit sie für den Fußgängerverkehr
erforderlich sind. Erforderlich ist in
Fußgängerzonen eine Breite der Si-
cherungsfläche von drei Metern ab
der Grundstücksgrenze, in allen an-

deren öffentlichen Straßen im Sinne
des § 2 Abs. 1 eine Breite von min-
destens einem Meter.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. No-
vember 2010 in Kraft. Vorstehen-
de Verordnung wurde vom Stadtrat
am 29. September 2010 beschlossen.
Sie wird hiermit ausgefertigt und be-
kannt gemacht.

**Fürth, 13. Oktober 2010, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Gebiet der Stadt Fürth (Landschafts- schutzverordnung)

hier: **Öffentliche Auslegung des
Entwurfs der Änderungsverord-
nung mit Landschaftsschutzkar-
te und den geplanten Änderungs-
bereichen**

Der Bau- und Umweltausschuss der
Stadt Fürth hat in der gemeinsa-
men Sitzung am 17. September 2010
die Verwaltung mit der öffentlichen
Auslegung der Verordnung zur Än-
derung der Verordnung über den
Schutz von Landschaftsräumen im
Gebiet der Stadt Fürth (Landschafts-
schutzverordnung) beauftragt. Gemäß
Beschluss des Bau- und Um-
weltausschusses sollen in drei Be-
reichen (Wilhelmshavener Straße,
Cadolzheimer Straße und Hintere
Schwand) Flächen aus der rechts-
kräftigen Landschaftsschutzverord-
nung herausgenommen werden. Die
dafür vorgesehenen Flächen umfas-
sen insgesamt zirka 1,7 Hektar. Die
geplanten Herausnahmen erfolgen
aufgrund geänderter planungsrecht-
licher Restriktionen sowie der Än-
derung von planerischen Zielsetzungen
und ökologischen Rahmenbedin-
gungen. Neben den in Aussicht
genommenen o. g. punktuellen Her-
ausnahmen aus dem Landschafts-
schutzgebiet werden auch Bereiche
dargestellt, die für eine Neuauswei-
sung als Landschaftsschutzgebiet ge-
eignet erscheinen (Kronacher Hard,
ehemaliger Bauhof Vacher Straße,
Waldheim Sonnenland, Herboldsho-
fer Landgraben und Bucher Land-
graben). Die Gesamtgröße der Neu-
ausweisungen beträgt zirka elf Hek-
tar und ist somit weitaus größer als
die Bereiche, für die eine Herausnah-
me vorgesehen sind. Darüber hinaus
wurde im Rahmen dieser punktuellen
Fortschreibung der Landschafts-
schutzverordnung sowohl die Land-
schaftsschutzkarte digital überarbei-



Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Gebiet der Stadt Fürth (Landschaftsschutzverordnung)



Änderungsbereich:
Wilhelmshavener Straße



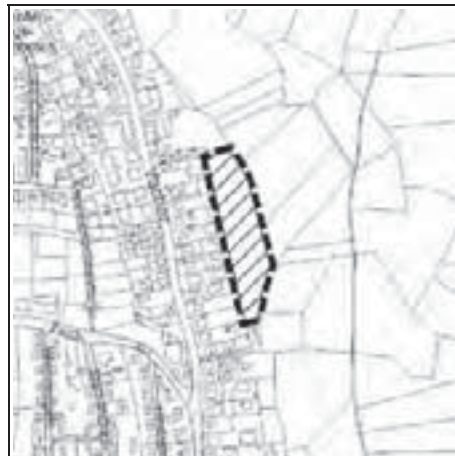
Änderungsbereich:
Cadolzheimer Straße



Änderungsbereich:
Hintere Schwand



Änderungsbereich:
Kronacher Hard



Änderungsbereich:
Ehem. Bauhof Vacher Straße



Änderungsbereich:
Waldheim Sonnenland



Änderungsbereich:
Herboldshofer Landgraben



Änderungsbereich:
Bucher Landgraben

Zeichenerklärung:



Herausnahme
aus dem
Landschaftsschutzgebiet



Erweiterung
des
Landschaftsschutzgebiets

tet, als auch der Verordnungstext an die in Aussicht genommenen Änderungspunkte und an die gesetzlichen Änderungen angepasst.

Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme:

Die öffentliche Auslegung beginnt am **4. November 2010** und endet am **7. Dezember 2010**.

Der Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Gebiet der Stadt Fürth sowie die Landschaftsschutzkarte mit den geplanten Änderungsbereichen können im Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2, II. Stock, Ebene 2.2, Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr, eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen sind in mündlicher Form, in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass nur der Verordnungstext und die punktuellen Änderungspunkte in das Verfahren eingestellt werden und nur hierzu Stellungnahmen und Anregungen vorgebracht werden können. Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter unter Telefon 974-3325 vereinbart werden.

**Fürth, 13. Oktober 2010, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) und des Art. 21 Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetz vom 12. April 2010 (GVBl. S. 169) folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007 (Amtsblatt Nr. 23 vom 5. Dezember 2007):

§ 1

(1) § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „(ohne Ausschmückung)“ gestrichen.
b) In Abs.1 wird

nach a) Erwachsene: die Zahl „860 Euro“ durch die Zahl „950 Euro“ ersetzt.

nach b) Kinder: die Zahl „440 Euro“ durch die Zahl „485 Euro“ ersetzt.

nach c) Kleinkinder: die Zahl „310 Euro“ durch die Zahl „345 Euro“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Zahl „100 Euro“ durch die Zahl „110 Euro“ ersetzt.

(2) § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „(ohne Ausschmückung)“ gestrichen.

b) In Abs. 1 wird

nach a) Erwachsene: die Zahl „760 Euro“ durch die Zahl „840 Euro“ ersetzt.

nach b) Kinder: die Zahl „360 Euro“ durch die Zahl „400 Euro“ ersetzt.

nach c) Kleinkinder: die Zahl „250 Euro“ durch die Zahl „275 Euro“ ersetzt.

(3) § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird

nach a) Erwachsene: die Zahl „340 Euro“ durch die Zahl „375 Euro“ ersetzt.

nach b) Kinder: die Zahl „180 Euro“ durch die Zahl „200 Euro“ ersetzt.

nach c) Kleinkinder: die Zahl „110 Euro“ durch die Zahl „125 Euro“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Zahl „80 Euro“ durch die Zahl „90 Euro“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird die Zahl „100 Euro“ durch die Zahl „110 Euro“ ersetzt.

(4) § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Zahl „70 Euro“ durch die Zahl „80 Euro“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Zahl „100 Euro“ durch die Zahl „110 Euro“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird die Zahl „135 Euro“ durch die Zahl „150 Euro“ ersetzt.

(5) § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Zahl „140 Euro“ durch die Zahl „155 Euro“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Zahl „240 Euro“ durch die Zahl „265 Euro“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird die Zahl „140 Euro“ durch die Zahl „155 Euro“ ersetzt.

(6) § 10 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt

a) Öffnen und Schließen eines Grabes oder einer Nische 50 Euro

b) Beisetzen der Urne 40 Euro

Gesamt: 90 Euro.

§ 10 Abs. 2 wird gestrichen.

(7) § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für Ausgrabungen einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes bzw. der Urnennische werden be-

rechnet bei

Leichen/Gebeinen von Erwachsenen 660 Euro

Leichen/Gebeinen von Kindern und Kleinkindern 330 Euro

Urnen von Erwachsenen, Kindern und Kleinkindern 135 Euro

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für Wiederbeisetzungen einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes werden berechnet bei

Leichen/Gebeinen von Erwachsenen 660 Euro

Leichen/Gebeinen von Kindern und Kleinkindern 330 Euro

Urnen von Erwachsenen, Kindern und Kleinkindern 135 Euro“

(8) § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Benutzung des Aufbahrungsraumes (Schauzelle)

a) ohne Ausschmückung 35 Euro

b) mit Ausschmückung 45 Euro

b) In Nr. 2 wird die Zahl „20 Euro“ durch die Zahl „22 Euro“ ersetzt.

c) In Nr. 3 wird die Zahl „110 Euro“ durch die Zahl „125 Euro“ ersetzt.

d) In Nr. 4 wird die Zahl „40 Euro“ durch die Zahl „45 Euro“ ersetzt.

e) In Nr. 6 wird die Zahl „40 Euro“ durch die Zahl „45 Euro“ ersetzt.

f) In Nr. 7 wird die Zahl „65 Euro“ durch die Zahl „75 Euro“ ersetzt.

g) In Nr. 8 wird die Zahl „50 Euro“ durch die Zahl „55 Euro“ ersetzt.

(9) § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

nach Gruppe I: wird die Zahl „30 Euro“ durch die Zahl „35 Euro“ ersetzt.

nach Gruppe II: wird die Zahl „35 Euro“ durch die Zahl „40 Euro“ ersetzt.

nach Gruppe III: wird die Zahl „41 Euro“ durch die Zahl „45 Euro“ ersetzt.

(10) In § 14 Abs. 1 wird die Zahl „41 Euro“ durch die Zahl „45 Euro“ ersetzt.

(11) § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

nach a) Erwachsene: wird die Zahl „19 Euro“ durch die Zahl „25 Euro“ ersetzt.

nach b) Kinder: wird die Zahl „9 Euro“ durch die Zahl „10 Euro“ ersetzt.

nach c) Kleinkinder: wird die Zahl „6 Euro“ durch die Zahl „7 Euro“ ersetzt.

(12) In § 16 wird die Zahl „100 Euro“ durch die Zahl „110 Euro“ ersetzt.

(13) § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 1 wird

nach a) Gruppe I: die Zahl „25 Euro“ durch die Zahl „30 Euro“ ersetzt.

nach b) Gruppe II: die Zahl „30 Euro“ durch die Zahl „35 Euro“ ersetzt.

nach c) Gruppe III: die Zahl „35 Euro“ durch die Zahl „40 Euro“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird

nach a) Urnennische zweifach: die Zahl „36 Euro“ durch die Zahl „40 Euro“ ersetzt.

nach b) Urnennische vierfach: die Zahl „55 Euro“ durch die Zahl „65 Euro“ ersetzt.

c) In Abs. 4 wird die Zahl „35 Euro“ durch die Zahl „70 Euro“ ersetzt.

d) In Abs. 5 wird die Zahl „58 Euro“ durch die Zahl „70 Euro“ ersetzt.

e) In Abs. 6 wird die Zahl „20 Euro“ durch die Zahl „25 Euro“ ersetzt.

(14) In § 18 wird

in c) die Zahl „20 Euro“ durch die Zahl „25 Euro“ ersetzt.

(15) § 19 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Erlaubnis zur Ausgrabung und Umbettung von Leichen, Gebeinen oder Urnen beträgt die Gebühr 90 Euro.

Abs. 2 wird gestrichen.

(16) § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „40 Euro“ durch die Zahl „60 Euro“ ersetzt.

b) In Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „30 Euro“ durch die Zahl „45 Euro“ ersetzt.

c) In Abs. 2 wird die Zahl „20 Euro“ durch die Zahl „30 Euro“ ersetzt.

§ 2

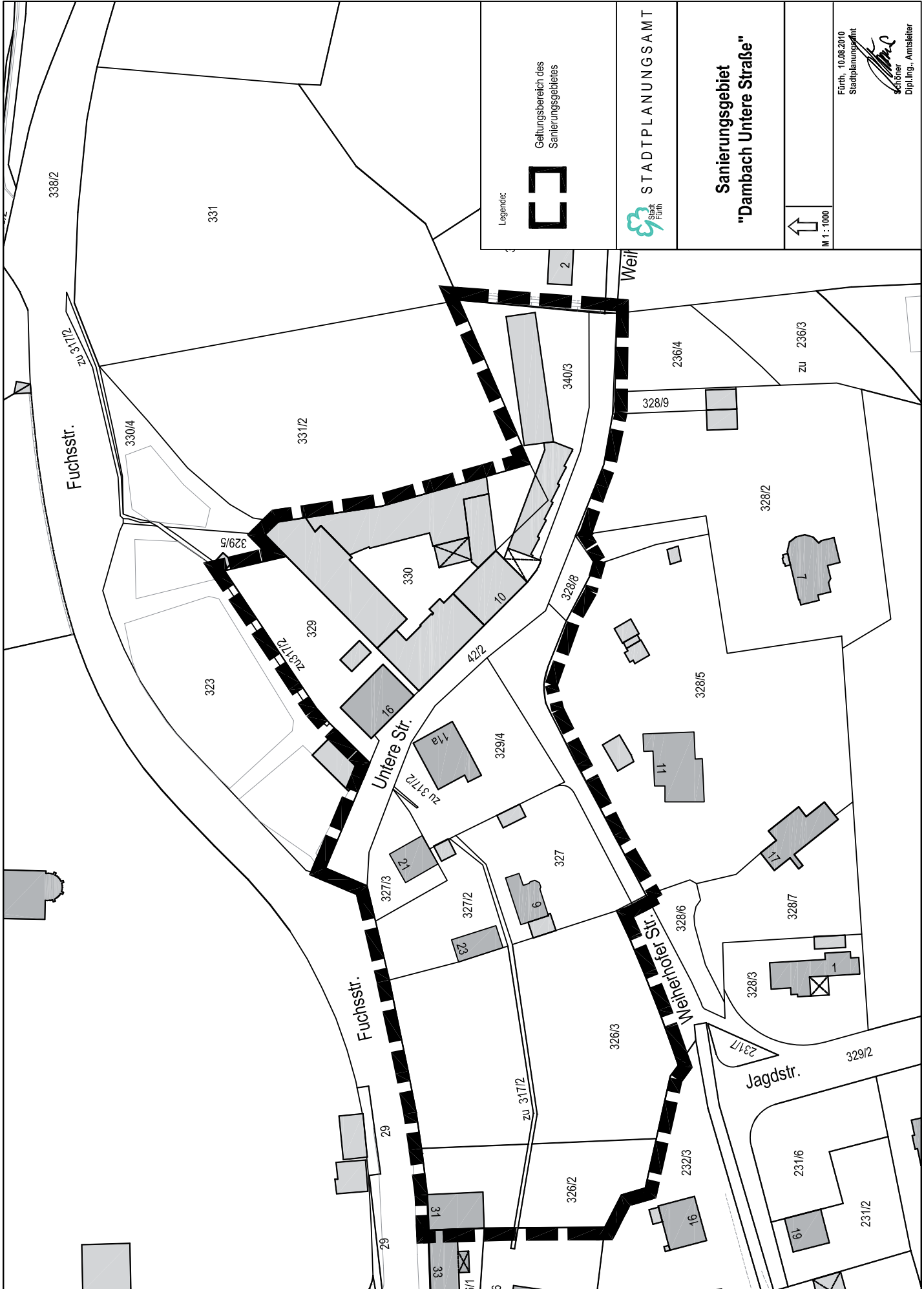
Die Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 29. September 2010 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, 11. Oktober 2010, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dambach – Untere Straße“

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2003 (GVBl. S. 497), und der §§ 142, 143 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S.137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), folgende **Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dambach – Untere Straße“**.

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes



Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Oberstes Ziel ist für das Gebiet Dambach Untere Straße aufgrund seiner Lage die weitere Entwicklung zum attraktiven Wohnstandort.

Das insgesamt 0,98 Hektar umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Dambach – Untere Straße“.

Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Dambach:

Flur-Nr.	Lage
42/2	Teilfläche
317/2	(Graben)
326/2	Fuchsstraße 31
326/3	Fuchsstraße 23
327	Weierhofer Straße 6
327/2	Fuchsstraße 23
327/3	Fuchsstraße 21
328/8	Nähe Weierhofer Straße
329	Untere Straße 16
329/2	Teilfläche
329/4	Untere Straße 11a
330	Untere Straße 10
340/3	Untere Straße 10.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Maßstab 1 : 1000 des Stadtplanungsamtes vom 10. August 2010 abgegrenzten Flächen. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürth, 13. Oktober 2010, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister



Amtliche Baugenehmigung

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Parkplatzes mit 40 Stellplätzen

Grundstück: Leupoldstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1854/22, 1854

Antragsteller: Appart Wohnbau GmbH, z. H. Michael Peter, Isaak-Löwi-Straße 11, 90763 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 Bay-BO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genannte bauliche Anlage.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 463 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** erteilt.

Begründung:

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar. Nachbarliche Belange sind nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des

Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umbau des vorhandenen Brauereigebäudes zu einer Wohnanlage mit elf Wohneinheiten, Balkonanbau und Dachgeschossausbau sowie Errichtung einer Carportanlage mit elf Parkplätzen

Grundstück: Herzogenauracher Straße 3, Gemarkung Vach

Antragsteller und Bauherr: PKS Sanierungs GmbH, Paulstraße 32 A, 92353 Postbauer-Heng

Baugenehmigung nach Art. 68 Bay-BO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Vorhaben. Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 Bay-BO **Abweichung** von der östlichen und südlichen Abstandsfläche des zu Wohnungen umgebauten Brauereigebäudes zugelassen.

Begründung:

Die Abweichung von den Abstandsflächen begründet sich wie folgt:

- der Abbruch des Brauereigebäudes und die anschließende Neuerichtung von Wohngebäuden – unter Einhaltung der rechtmäßigen Abstandsflächen – wäre für den Bauherrn als unverhältnismäßig anzusehen. Zudem handelt es sich bei dem Gebäude um ein Denkmal.
- durch die Nutzungsänderung kommt es zu keiner Schlechterstellung in den Abstandsflächen z. B. durch zu-

sätzliche Beschattung der betroffenen Nachbargrundstücke.

- die neue Nutzung ist gebietsverträglich, d. h. die geplante Wohnnutzung fügt sich nach § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung ansonsten weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können in der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 25 Wohneinheiten und einer Mittelgarage

Grundstück: Dr.-Mack-Straße, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1008/10

Antragsteller: Wohnbau Rost GmbH, Libellenweg 5, 90768 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umnutzung eines Verwaltungsgebäudes und Umbau zu einem Wohngebäude

Grundstück: Finkenstraße 6, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1004/8

Antragsteller: PROJECT PG Finkenstraße 6, Fürth GmbH & Co. KG, Kürschnershof 2, 90403 Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni

2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Anbau und Erweiterung mit Balkonen; hier: Grundriss- und Fassadenänderungen

Grundstück: Karolinenstraße 54, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1139/12

Antragsteller: V. Salvatore Bottino, Gebersdorfer Straße 199, 90449 Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt

werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten hat **keine** aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 138, eingesehen werden.

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A.

Maßnahme: Ortskernsanierung Burgfarnbach – Straßenbau.

Art der Leistung: Neuherstellung eines Gehwegs und Fahrbahnangleichung.

Ort der Ausführung: 90768 Fürth, Würzburger Straße, Ortsteil Burgfarnbach.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 1. März bis 20. Mai 2011.

Angebotseröffnung: 16. November 2010, 14 Uhr.